

BGer 1C_296/2024 vom 6. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_296_2024

FR: TF 1C_296/2024 du 6 septembre 2024

IT: TF 1C_296/2024 del 6 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Beschluss steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung (Art. 82 lit. a BGG ; vgl. BGE 137 I 269 E. 1.3 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG insoweit zur Beschwerde berechtigt, als er durch die Straftatbestände, die er dem Beschwerdegegner zur Last legt, potenziell direkt betroffen ist. In Bezug auf den Vorwurf, der Beschwerdegegner habe als Staatsanwalt die C. _____ AG begünstigt (Art. 305 StGB), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt (Urteil 1C_661/2020 vom 15. April 2021 E. 4.1 mit Hinweisen). Im Übrigen kann die Frage offenbleiben. Die Beschwerde erweist sich jedenfalls als offensichtlich unbegründet, sodass sie im Verfahren gemäss Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung abzuweisen ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer warf dem Beschwerdegegner in seiner Strafanzeige im Wesentlichen vor, die Aussagen, die er selbst an zwei Einvernahmen gemacht habe, nicht richtig protokolliert zu haben. Der Beschwerdegegner sei ihm zudem mehrfach ins Wort gefallen, als er begonnen habe, über andere Tatverdächtige zu reden. Durch die manipulative Gesprächsleitung habe er es ihm verunmöglicht, sich zu konzentrieren und wesentliche Aussagen zu machen.

E. 2.2

Das Obergericht hat unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dargelegt, dass das behauptete Verhalten keiner Urkundenfälschung gleichkomme (Art. 251 StGB) und auch sonst keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung bestünden. Darüber hinaus erwog es, nach Art. 78 StPO bräuchten nicht alle Aussagen wörtlich protokolliert zu werden. Der Beschwerdeführer hätte mit einer späteren Eingabe (Art. 109 StPO) seine Aussagen noch ergänzen können, wenn er sich direkt im Anschluss an die Einvernahme nicht mehr habe erinnern können, was er alles habe sagen wollen (vgl. Art. 78 Abs. 5 StPO). Im Übrigen habe der Beschwerdeführer weder das fragliche Einvernahmeprotokoll vorgelegt noch aufgezeigt, was er konkret ausgesagt habe bzw. inwiefern das Protokoll von seinen wörtlichen Aussagen abweiche.

E. 2.3

Die Beschwerde an das Bundesgericht enthält teilweise Schilderungen der erwähnten Einvernahmen, die sich nicht aus den kantonalen Akten ergeben. Auch legt der Beschwerdeführer erstmals eine Reihe von Beweismitteln vor, mit denen er seine Sicht belegen will. Dabei handelt es sich um neue Tatsachen und Beweismittel, zu denen nicht erst der angefochtene Beschluss Anlass gegeben hat. Sie sind deshalb nach Art. 99 Abs. 1 BGG unzulässig. Im Übrigen überzeugen die Erwägungen im angefochtenen Entscheid

vollumfänglich. Darauf kann verwiesen werden.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.